

I.
Kammersache

11 O 266/24



Landgericht Essen

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der *„[illegible]“* mbH, vertr. d. d. Gf. *„[illegible]“*
„[illegible]“

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Frank Dohrmann, Essener
Straße 89, 46236 Bottrop,

gegen

Herrn *„[illegible]“*, *„[illegible]“*,
„[illegible]“

Beklagten,

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Essen
am 01.04.2025

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Hunke, die Richterin am
Landgericht Dr. Greiwe und den Richter Hansen

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Beiordnung eines Notanwalts gemäß § 78b Abs. 1
Satz 1 ZPO wird **abgelehnt**.

Vert.:	Frist not.		KF/ KA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN			Kannt- nis.
SB	04. APR. 2025			Rück- spr.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt			Zah- lung
zdA				Stel- lungn.

Gründe:

Die Voraussetzung einer Beiordnung sind nicht gegeben.

§ 78b ZPO setzt voraus, dass die Partei trotz aller zumutbaren Bemühungen schuldlos keinen Anwalt gefunden hat, der zur Vertretung bereit ist und die Rechtsverteidigung nicht als mutwillig oder als aussichtslos erscheint.

Der Beklagte hat erfolglose Bemühungen, einen Anwalt zu finden der zur Vertretung bereit ist, bislang nicht hinreichend vorgetragen. Die Darlegung, es habe sich ein aus Anwältinnen und Anwälten bestehendes kriminelles Kartell im Umkreis von 100-120km gebildet, ist dahingehend nicht ausreichend, da sie nicht hinreichend substantiiert ist.

Auch sind keine anwaltlichen Schreiben, aus denen sich die Ablehnung einer Mandatserteilung ergibt, zur Akte gereicht.

Darüber hinaus erscheint die Rechtsverteidigung, nach vorläufiger Einschätzung der Kammer, als aussichtslos.

Denn aus den Anlagen der Klageschrift ergibt sich, dass der Beklagte die in dem Antrag ersichtlichen Äußerungen wie vorgetragen getätigt hat. Der Beklagte trägt auch keine Tatsachen vor, die dem entgegen stehen würden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, oder dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb von zwei Wochen** bei dem Landgericht Essen oder dem Oberlandesgericht Hamm eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Dr. Hunke

Dr. Greiwe

Hansen